



Organisation der Arbeitswelt **Pferdeberufe**
Organisation du monde du travail **Métiers liés au cheval**
Organizzazione del lavoro **Mestieri legati al cavallo**

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBF1 vom 6. Juli 2023 und zum
Bildungsplan vom 6. Juli 2023

für

Pferdewartin EBA / Pferdewart EBA Gardienne de chevaux AFP/Gardien de chevaux AFP Custode di cavalli CFP

Berufsnummer 18123

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für die Pferdeberufe
zur Stellungnahme unterbreitet am 4. Dezember 2023

erlassen durch Oda Pferdeberufe Schweiz am 1. Januar 2024

aufzufinden unter www.pferdeberufe.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	6
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung¹</i>	6
5	Erfahrungsnote	7
6	Angaben zur Organisation	7
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	7
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	7
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	7
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	7
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	7
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	7
6.7	<i>Archivierung</i>	7
	Inkrafttreten	8
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	9

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Pferdewartin/Pferdewart mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 6. Juli 2023. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis 19.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Pferdewartin/Pferdewart mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 6. Juli 2023.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

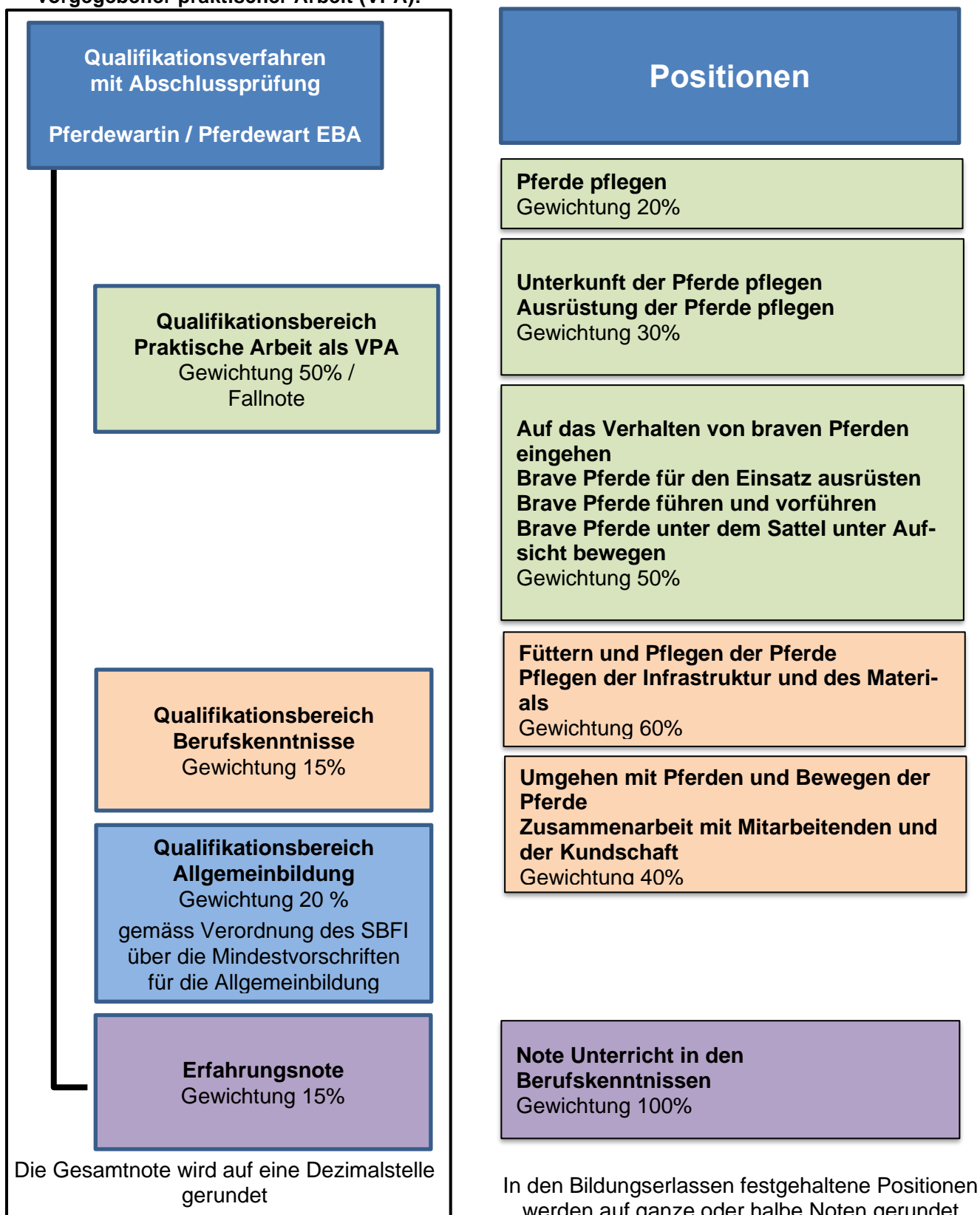
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 4 Stunden und findet im Zentrum statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzen	Zeit	Gewichtung
1	Pferde pflegen	40 Min.	20%
2	Unterkunft der Pferde pflegen Ausrüstung der Pferde pflegen	65 Min.	30%
3	auf das Verhalten von braven Pferden eingehen brave Pferde für den Einsatz ausrüsten brave Pferde führen und vorführen brave Pferde unter dem Sattel unter Aufsicht bewegen	135 Min.	50%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 1 besteht aus folgender Unterposition mit den nachstehenden Gewichtungen:

Unterposition	Handlungskompetenzen	Gewichtung
1	a2 Pferde pflegen	100%

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Unterposition	Handlungskompetenzen	Gewichtung
1	b1 Unterkunft der Pferde pflegen	70%
2	b3 Ausrüstung der Pferde pflegen	30%

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:]

Unterposition	Handlungskompetenzen	Gewichtung
1	c2 Brave Pferde für den Einsatz ausrüsten	40%
2	c1 Auf das Verhalten von braven Pferden eingehen c3 Brave Pferde führen und vorführen	40%
3	c4 Brave Pferde unter dem Sattel unter Aufsicht bewegen	20%

Hilfsmittel: Zulässig sind gemäss Bildungsverordnung die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse und zusätzlich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

Die Note des Qualifikationsbereichs vorgegebene praktische Arbeit ist eine Fallnote.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet am Ende des 4. Semesters statt und dauert 1.5 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform / Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	Füttern und Pflegen der Pferde Pflegen der Infrastruktur und des Materials	50 Min.	60%
2	Umgehen mit Pferden und Bewegen der Pferde Zusammenarbeiten mit Mitarbeitenden und mit der Kundschaft	40 Min.	40%

Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

Die Positionen 1 und 2 beinhalten keine Unterpositionen.

—

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

³ Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderlichen Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Pferdewartin EBA und Pferdewart EBA treten am 1. Januar 2026 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 1. Januar 2024

OdA Pferdeberufe Schweiz

Der Präsident
Derek Frank

Der Vizepräsident
Heinrich Strehler

.....

.....

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat am 4. Dezember 2023 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Pferdewartin EBA und Pferdewart EBA Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	OdA Pferdeberufe Schweiz
Prüfungsprotokoll Berufskennnisse	OdA Pferdeberufe Schweiz
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Pferdewartin EBA / Pferdewart EBA	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt/Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch